



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung für das PRAXISPROJEKT (PraxprO) im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen, B.A.

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 06.07.2016,
genehmigt vom Präsidium am 14.09.2016, veröffentlicht am 22.09.2016*

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Praxisprojekt im Studiengang „Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen – BIG, B.A.“ der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück.

§ 2

Studienziele

Ziel des Praxisprojekts ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des im bisherigen Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden. Die Bearbeitung betriebswirtschaftlicher Probleme unter Anleitung soll die/den Studierende/n mit der Berufswirklichkeit der B.A.-AbsolventInnen vor allem im Gesundheitswesen vertraut machen und so der Verbindung von Theorie und Praxis dienen. Das Praxisprojekt soll neben betriebswirtschaftlichen Fragestellungen auch die Anforderungen der modernen Arbeitswelt mit ihren sozialen und ökologischen Dimensionen einbeziehen.

§ 3

Grundsätze/Ablauf

- (1) Das Praxisprojekt wird als Bestandteil des zweiten Studienabschnitts durchgeführt. Im Regelfall liegt es im vierten Semester.
- (2) Die Studierenden müssen sich zum Praxisprojekt in der ersten Vorlesungswoche des vorherigen Semesters in der BIG-Geschäftsstelle anmelden. Mit der Anmeldung sind 40 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (3) Das Praxisprojekt umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 16 Wochen. Es gliedert sich in einen praktischen Ausbildungsteil und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen.
- (4) Der praktische Ausbildungsteil wird in dafür geeigneten Einrichtungen des Gesundheitswesens außerhalb der Hochschule (Praxisprojektplatz) und überwiegend an einem anderen Ort als der Studienort in Vollzeit durchgeführt. Geeignete Einrichtungen sind insbesondere Krankenhäuser. Das Praxisprojekt kann in einer geeigneten Einrichtung auch im Ausland stattfinden. Die Studierenden müssen selbst dafür Sorge tragen, dass sie die Landessprache beherrschen.
- (5) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden vorwiegend in der Hochschule und während der Vorlesungs-/Prüfungszeit statt. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen dienen der Integration von Praxis und Theorie sowie der Ausweitung und Vertiefung der praktischen Tätigkeit und der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Der Umfang beträgt 6 Studientage, davon eine zusammenhängende Studienwoche in der ersten Woche des Prüfungszeitraums.

- (6) Die Studierenden, die ihr Praxisprojekt im Ausland absolvieren, können die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle BIG vor- oder nachholen.
- (7) Der Beginn des Praxisprojekts ist zeitlich an das betreffende Semester gebunden. Es beginnt mit der 7. Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters und endet nach 16 Wochen vor Ablauf des Semesters.
- (8) Die Studierenden im Praxisprojekt sind gem. § 18 Abs. 1 ATPO von der Wiederholungspflicht nichtbestandener Prüfungen für das Semester, in dem das Praxisprojekt stattfindet, ausgenommen. Sie werden nicht für Prüfungen oder Blockwochen freigestellt.

§ 4

Individueller Ausbildungsplan

Auf der Basis dieser Ordnung und eines von der für den Studiengang zuständigen Arbeitsgruppe BIG (AG BIG) erarbeiteten Rahmenausbildungsplans (Anlage 1) erstellt die Hochschule Osnabrück im Zusammenwirken von Ausbildungsstelle, Studierenden und Hochschule einen individuellen Ausbildungsplan.

§ 5

Praxisprojektbeauftragter, Ausbildungsbeauftragter

- (1) Die Fakultät beauftragt auf Empfehlung der AG BIG eine/n Hochschullehrerin/-lehrer (prüfungsberechtigte/r Lehrende/r), die/der für die allgemeine Durchführung des Praxisprojekts verantwortlich ist (Praxisprojektbeauftragte/r) und alle zwischen den Ausbildungsstellen und der Hochschule auftretenden Fragen des Praxisprojekts klärt. Sie/Er ist neben den betreuenden Hochschullehrerinnen/-lehrern insbesondere Gesprächspartnerin/-partner für die Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstellen und für die Studierenden im Praxisprojekt.
- (2) Die Ausbildungsstelle wird vertraglich verpflichtet, eine/n Beauftragte/n für die Praxisprojektausbildung (Ausbildungsbeauftragte/r) zu benennen. Sie/Er soll Gesprächspartnerin/-partner der/des Studierenden und der Hochschule sein und insbesondere die Organisation und Koordination der Ausbildung innerhalb der Ausbildungsstelle übernehmen.

§ 6

Betreuung am Praxisprojektplatz durch die Hochschule

Die/Der Praxisprojektbeauftragte ordnet jeder/jedem Studierenden, die/der das Praxisprojekt absolviert, eine/n betreuende/n Hochschullehrerin/-lehrer zu. Die Betreuung kann auch am Praxisprojektplatz erfolgen. Ein/e Hochschullehrerin/-lehrer kann mehrere Studierende gleichzeitig betreuen.

§ 7

Vertragliche Regelungen

Die Hochschule schließt mit den Ausbildungsstellen Verträge ab, um zu gewährleisten, dass die von der Hochschule festgelegten Grundsätze für das Praxisprojekt dort eingehalten werden (Anlage 2).

§ 8

Vermittlung von Praxisprojektplätzen

- (1) Die Geschäftsstelle BIG vermittelt i.d.R. geeignete Praxisprojektplätze.
- (2) Weisen die Studierenden von sich aus einen Praxisprojektplatz nach, so überprüft die/der Praxisprojektbeauftragte den Praxisprojektplatz im Hinblick auf die Ausbildungsziele des Praxisprojekts.
- (3) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist während des Praxisprojekts nur aus wichtigem Grund möglich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Wechsel zur Erreichung der Studienziele gem. § 2 unumgänglich ist. Ein Wechsel darf nur mit Zustimmung der/des Praxisprojektbeauftragten und der/des betreuenden Hochschullehrerin/-lehrers durchgeführt werden.

§ 9

Anerkennung des Praxisprojekts und zu erbringende Leistungen

- (1) Folgende Leistungsnachweise müssen die Studierenden für das Praxisprojekt erbringen:
 - Teilnahme an den anwesenheitspflichtigen Studientagen
 - Schriftliche Ausarbeitung und mündlicher Vortrag eines Referats
 - Erfolgsbestätigung der Praxiseinrichtung
 - Schriftliche Ausarbeitung folgender Berichte (Praxisberichte):
 - Orientierungs- und Sachbearbeitungsphase
 - Innovationsphase
- (2) Das Praxisprojekt wird mit „bestanden“ bewertet, wenn die gem. Abs. 1 aufgeführten einzelnen Leistungsnachweise jeweils mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Praxisprojektbeauftragte zusammen mit den betreuenden Hochschullehrerinnen/-lehrern.
- (3) Die Praxisberichte sollen von den Studierenden nach Möglichkeit innerhalb der betrieblichen Arbeitszeit angefertigt werden, sie sind von der Ausbildungsstelle gegenzuzeichnen und am ersten Montag nach dem 16-wöchigen Praxisprojekt in der BIG-Geschäftsstelle abzugeben.
- (4) Die Praxisberichte sollen die Einrichtung vorstellen, insbesondere die übertragenen Aufgaben nennen und wesentliche Arbeitsergebnisse beschreiben.
- (5) Sollte die Orientierungs- und/oder die Sachbearbeitungsphase im Praxisprojekt nicht durchlaufen werden können, so wird/werden diese durch eine vertiefte Bearbeitung in der Innovationsphase kompensiert. Dies ist mit der/dem betreuenden Hochschullehrer/in abzustimmen.
- (6) Wird eine Teilleistung und damit das Praxisprojekt mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese Teilleistung im Folgesemester nachgeholt werden. Die bereits erbrachten und mit „bestanden“ bewerteten weiteren Teilleistungen brauchen nicht wiederholt zu werden.
- (7) Das Nachholen von Fehlzeiten ist nur möglich, wenn die/ der Studierende nicht unentschuldigt gefehlt hat. Als unentschuldigtes Fehlen gilt ein Fernbleiben ohne Krank- oder sonstige Meldung sowie eine unterlassene Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem 3. Tag des Fehlens. Entschuldigte Fehlzeiten sind vor Semesterende nachzuholen. Ist eine Verlängerung des Zeitraumes möglich, wird der Individuelle Ausbildungsplan entsprechend angepasst. Der/die Studierende muss diesen mit dem betreuenden Hochschullehrer abstimmen und die Geschäftsstelle darüber informieren.
- (8) Das Praxisprojekt ist zu wiederholen, wenn der/ die Studierende am Ende des Semesters mehr als 10% der Zeit in der Praxiseinrichtung infolge von entschuldigten Abwesenheitszeiten während des Praxisprojekts nachholen müsste oder wenn unentschuldigte Fehlzeiten vorliegen.
- (9) Für das erfolgreich abgeschlossene Praxisprojekt stellt die Hochschule eine Teilnahmebescheinigung aus.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1

RAHMENAUSBILDUNGSPLAN

1. Der Rahmenausbildungsplan regelt Ziel, Inhalt und Ablauf der Ausbildung während des Praxisprojekts. Auf der Basis des Rahmenausbildungsplanes wird in Absprache zwischen der Hochschule (betreuende Hochschullehrerinnen/-lehrer), Ausbildungsstelle (Ausbildungsbeauftragte) und Studierenden für jede/n Studierende/n ein individueller Ausbildungsplan erstellt. Dieser enthält mindestens eine sechswöchige Innovationsphase, die Orientierungs- und Sachbearbeitungsphasen können von den in Punkt 4 angegebenen Zeiten abweichen.

2. Ziele

Herstellung einer engen Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis

- Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Erfahrungen
- Verbindung von Theorie und Praxis durch die Bearbeitung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen im Gesundheitswesen.

3. Inhalt

Die Studierenden sollen i.d.R. Informationen über Funktionsbereiche der jeweiligen Institution erhalten (Beispiel: Krankenhaus) sowie Erfahrungen in betriebswirtschaftlichen Bereichen sammeln. Sollte es keine Funktionsbereiche in der Praxiseinrichtung geben oder eine Rotation im Rahmen der Orientierungs- und/oder Sachbearbeitungsphase nicht möglich sein, so wird die Innovationsphase ausgeweitet und inhaltlich intensiviert.

4. Ablauf

Der individuelle Ausbildungsplan legt für die Studierenden fest, welche Abteilungen mit welcher Zeitdauer während des Praxisprojektes durchlaufen werden sollen.

Hierbei sollen i.d.R. drei Phasen berücksichtigt werden (Beispiel: Krankenhaus): eine Orientierungs-, Sachbearbeitungs- und Innovationsphase.

- a. In der Orientierungsphase (ca. 3-4 Wochen) durchlaufen die Studierenden die ausbildungsrelevanten Bereiche der Institution, um sich einen Überblick über ihre formale und inhaltliche Aufbau- und Ablaufstruktur zu erwerben.
- b. In der Sachbearbeitungsphase (ca. 5-6 Wochen) sollen die Studierenden schwerpunktmäßig an der ausbildungsrelevanten Alltagsarbeit mitwirken. Hierfür kommen vor allem solche Stellen in Betracht, in denen sowohl Detailkenntnisse erworben als auch Wissen um die Gesamtzusammenhänge innerhalb des Systems vertieft werden können.
- c. In der Innovationsphase (ca. 6 Wochen) sollen die Studierenden an besonderen, für die Institution bedeutsamen Fragestellungen arbeiten. Ziel dieser Tätigkeit ist es, die Fähigkeit zum Transfer der erworbenen Kenntnisse betriebswirtschaftlicher Methoden, Instrumente und Sachverhalte auf konkrete Probleme festzustellen und zu erweitern.

5. Die praktischen Studien können durch Seminare, Übungen, Kolloquien, Fallstudien, Vorträge, Exkursionen usw. ergänzt werden. Diese begleitenden Lehrveranstaltungen werden an den Studientagen und in der Studienwoche durchgeführt.

Für die inhaltliche Gestaltung kommen vor allem solche Themen in Betracht, die zu den praktischen Studien in enger Beziehung stehen.

An der Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen sollen auch solche Personen beteiligt werden, die in den Ausbildungsstellen tätig sind oder ihnen nahe stehen.

Vertrag

Zwischen

Institution
Straße, PLZ Ort

nachfolgend Ausbildungsstelle genannt, der

Hochschule Osnabrück,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Andreas Bertram,
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Caprivistr. 30a, 49076 Osnabrück

über die Bereitstellung von Praxisprojektplätzen

§ 1

Allgemeines

- (1) Im Studiengang "Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen – BIG, B.A." der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück wird in der Regel im 4. Fachsemester ein Praxisprojekt durchgeführt, das Pflichtbestandteil des Curriculums ist. Die dafür geltende "Ordnung für das Praxisprojekt im Studienprogramm „Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen – BIG, B.A. (PraxprO)" und der individuelle Ausbildungsplan sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (2) Die Ausbildungsstelle erklärt sich hiermit bereit, Studierende zu gesondert zu vereinbarenden Zeiten als Praxisprojektstudierende in den Betrieb aufzunehmen.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
 1. gemeinsam mit der Hochschule einen für die/den jeweilige/n Studierende/n geltenden Ausbildungsplan zu entwickeln,
 2. die/den Studierende/n in der jeweils vereinbarten Zeit für das Praxisprojekt (Wintersemester: November bis Februar; Sommersemester: April bis August) unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 genannten Bestimmungen in Vollzeit auszubilden,
 3. ihr/ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuholen,
 4. sie/ihn für die Studientage und die Studienwoche freizustellen,
 5. die von der/dem Studierenden zu erstellenden Praxisberichte gegenzuzeichnen,
 6. der Hochschule schriftlich mitzuteilen, ob das Praxisprojekt nach dem Urteil der Ausbildungsstelle mit oder ohne Erfolg absolviert wurde, sowie der/dem Studierenden/ auf Wunsch ein Zeugnis auszuhändigen,
 7. der Hochschule die Betreuung der/des Studierenden am Praxisprojektplatz zu ermöglichen,
 8. im Falle einer beabsichtigten Kündigung des Ausbildungsverhältnisses zu der/ dem jeweiligen Studierenden ist die Hochschule vorab zu informieren.
- (2) Die Hochschule verpflichtet sich,
 1. die Verantwortlichen der Praxiseinrichtung über die Inhalte des Curriculums sowie die damit verbundenen Anforderungen an den individuellen Ausbildungsplan zu informieren,
 2. die organisatorische und fachliche Betreuung des Praxisprojekts sicherzustellen,
 3. die Studierenden über die vertraglichen Grundlagen zwischen der Praxiseinrichtung und der Hochschule zu informieren.

§ 3

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.
- (2) Der/dem Studierenden kann eine Vergütung durch die Ausbildungsstelle auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung gezahlt werden.

§ 4

Ausbildungsbeauftragte

- (1) Die Ausbildungsstelle benennt der Hochschule eine/n Beauftragte/Beauftragten für die Ausbildung. Diese/Dieser Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Gesprächspartnerin/-partner der/des Studierenden sowie der oder des Praxisprojektbeauftragten der Hochschule und der/des betreuenden Hochschullehrerin/-lehrers in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

- (2) Der betreuende/r Hochschullehrerin/-lehrer wird der Praxiseinrichtung in dem individuellen Ausbildungsplan mitgeteilt.

**§ 5
Urlaub**

Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu.

**§ 6
Unfälle**

Die Praxiseinrichtung ist verpflichtet, im Falle eines Unfalles die Hochschule unverzüglich zu informieren.

**§ 7
Kündigung des Vertrages**

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig gekündigt werden.

**§ 8
Haftung**

Die Vertragsparteien haften einander bei Ausführung dieses Vertrages, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 9
Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Vertragspartnerin bzw. jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

**§ 10
Sonstiges**

Sollte der Vertrag in einzelnen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

Gesonderte oder über diesen Vertrag hinaus gehende Vereinbarungen können zwischen der Ausbildungsstelle und der/dem Studierenden getroffen werden.

Ausbildungsstelle

**Hochschule
Praxisprojektbeauftragte/r
für den Studiengang BIG**

(Datum, Unterschrift)

(Datum, Unterschrift)